

Beilage 910/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006)**

[Landtagsdirektion: L-229/5-XXVI,
miterl. **Beilage 826/2006**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bundesgesetze, mit denen das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 91/2005 und BGBl. I Nr. 20/2006, enthalten eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen:

1. Schulen mit Tagesbetreuung: Bereits derzeit können Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen als ganztägige Schulen geführt werden. Das bestehende Angebot soll nun ausgebaut werden; bereits ab 15 zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülern soll eine Schule als "ganztägige Schule" angeboten bzw. geführt werden müssen.
2. Umbenennung des Unterrichtsgegenstands Leibesübungen: Die Bezeichnung des Unterrichtsgegenstands "Leibesübungen" soll durch die Bezeichnung "Bewegung und Sport" ersetzt werden.
3. Schulautonome Schulbezeichnung: Auf schulautonome Schwerpunktsetzungen an Schulen soll auch durch einen Zusatz zur Schul(art)bezeichnung hingewiesen werden können.
4. Sprachförderkurse: Einrichtung und Führung von Sprachförderkursen an Volksschulen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung dagegen ist Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2006 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005.

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 102/2005 ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Tagesbetreuung:

a) Personalaufwand:

Gemäß § 8 lit. j des Schulorganisationsgesetzes besteht nunmehr die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen:

- gegenstandsbezogene Lernzeit und/oder
- individuelle Lernzeit sowie jedenfalls
- Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Der Bund wird - so die Ausführungen in den Materialien zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 91/2005 - den Personalaufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit im Ausmaß von fünf vollwertigen Lehrer(wochen)stunden (weiterhin) übernehmen; dabei gelten Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit als "vollwertige Lehrerstunden" und Stunden der individuellen Lernzeit als "halbwertige Lehrerstunden". Der vom Bund bezahlte Rahmen für die Lernzeiten beträgt sohin zwischen fünf und zehn Stunden wöchentlich. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit dürfen nur Lehrer herangezogen werden. Für die individuelle Lernzeit auch Erzieher, sofern keine Lehrer beigelegt werden können. Diese Kosten werden vom Bund im angeführten Ausmaß getragen, unabhängig davon, ob Lehrer oder Erzieher herangezogen werden. Nur für den Freizeitbereich des Betreuungsteils bzw. über maximal zehn Stunden Lernzeit pro Woche hinaus wird vom Bund kein Kostenersatz geleistet.

Über die tatsächliche Dauer der Lernzeit pro Woche entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. das Schulforum. Im Lehrplan ist als Regelfestsetzung grundsätzlich vorgesehen, dass die wöchentliche Lernzeit des Betreuungsteils drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und vier Stunden individuelle Lernzeit umfasst. Dabei handelt es sich um sogenannte "schulautonome Lehrplanbestimmungen", die von den jeweiligen Schulgremien abgeändert werden können.

Den Berechnungen des Bundes liegt im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen ein Betreuungsbedarf von ca. 11.900 Kindern zu Grunde und wurden hiefür ab 2007 jährliche Mehrkosten von 6,107.064,01 Euro ermittelt. Da ca. 20 % der Kinder ihrer Schulpflicht in Oberösterreich nachkommen, würden demnach von den ermittelten Mehrkosten des Bundes für die Lernzeiten des Betreuungsteils ca. 1,222.000 Euro jährlich auf Oberösterreich entfallen.

Der von den Schulerhaltern zu tragende Personalaufwand für den Freizeitbereich des Betreuungsteils kann insofern schwer abgeschätzt werden, weil diese berechtigt sind, Beiträge von den Unterhaltspflichtigen der Schüler (höchstens kostendeckend unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen der Schüler, § 5 Abs. 2 Oö. POG) einzuheben. Eine Orientierungshilfe für die Höhe des Elternbeitrags zur Nachmittagsbetreuung ist die Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen im Bundesbereich, BGBl. Nr. 428/1994 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 283/2005. Daneben ist nicht abschätzbar, wie viele Schüler letztlich tatsächlich eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen und wie viel Personal für den

Freizeitbereich daher benötigt wird. Auch die Dauer des neben den Lernzeiten verbleibenden Freizeitbereichs wird standortspezifisch sein; infolge der Wertigkeiten der Lernzeiten (eine Stunde gegenstandsbezogene Lernzeit = eine "vollwertige Lehrerstunde"; eine Stunde individuelle Lernzeit = eine "halbwertige Lehrerstunde") und dem daraus resultierenden Rahmen wird der Personalaufwand für den Freizeitbereich individualisiert.

Auf Grund dieser vielen kostenwirksamen Variablen erfolgt nach Ende des Schuljahres 2006/2007 eine Evaluierung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen. Das Land Oberösterreich wird nach Vorliegen des Ergebnisses dieser Evaluierung gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und dem Oberösterreichischen Gemeindebund Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung führen, die noch vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 abgeschlossen sein sollen.

b) Sachaufwand:

Auf Grund der vielen Variablen, von der eine (vermehrte) Nachfrage nach einer schulischen Tagesbetreuung bestimmt sein kann, kann eine seriöse Schätzung zum Sachaufwand nur im Einzelfall von den jeweiligen Schulerhaltern selbst erfolgen. Für eine Mittagsverpflegung der Schüler sind jedenfalls bereits gegenwärtig an ca. 210 Standorten Schülerspeisungen eingerichtet.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zur Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1994, LGBl. Nr. 1/1995, verwiesen, die natürlich vollinhaltlich weiter gelten. Die Verpflichtung des Schulerhalters gemäß § 48 Abs. 5, bei ganztägigen Schulformen für die Verpflegung der Schüler zu sorgen, bedeutet heute wie damals nicht, dass zwingend Schulküchen zu errichten sind. Es ist dem Schulerhalter vielmehr freigestellt, auch andere Formen der Verpflegung wie z.B. durch örtliche Nahversorger, Großküchen von Betrieben oder anderen Organisationen u.dgl. zu wählen. Mit der bloßen Möglichkeit für die Schüler, von zu Hause mitgebrachtes Essen aufwärmen zu können, ist die Verpflichtung zur "Vorsorge" aber keinesfalls erfüllt. Es besteht daher keine Verpflichtung, an neuen ganztägigen Schulformen eine Schülerspeisung einzurichten, sofern andere Verpflegungsmöglichkeiten bestehen.

c) In diesem Zusammenhang wird auf das Ergebnis der Besprechungen zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Städtebund und dem Gemeindebund über die Durchführung der Tagesbetreuung hingewiesen:

Unter Punkt 5. des Resümeeprotokolls vom 6. Juli 2005 ist angemerkt, dass die schulische Tagesbetreuung (Träger ist Schulerhalter und nicht eine Privatrechtsperson) bei Bedarf unter Beachtung baulicher Vorschriften des Landes auch in anderen Räumlichkeiten als denen der Schule durchgeführt werden können.

Unter Punkt 6. des Resümeeprotokolls vom 6. Juli 2005 wurde vereinbart, dass die schulische Tagesbetreuung durch außerschulische Angebote (z.B. Musikschule, Sportverein, ...) unterbrochen werden kann. Eine Kooperation mit lokalen Einrichtungen bringt nicht nur den Kindern eine willkommene Abwechslung, sondern fördert auch private Aktivitäten.

2. Die übrigen Bestimmungen dieses Entwurfs lassen keine nennenswerten Mehrbelastungen erwarten.

IV. EU-Konformität

EU-Verfahrensvorschriften werden nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2006 definiert in abschließender Weise die gesetzlich vorgesehenen Bezeichnungen der einzelnen Schularten. So für den Bereich der Pflichtschulen: Volksschule, Hauptschule, Sonderschule, Polytechnische Schule und Berufsschule. Durch diese gesetzlich geregelte Bezeichnung, die auf diversen Amtsschriften der Schule und vor allem auch in den Zeugnisurkunden aufscheint, wird die besondere Aufgabe und das Bildungsziel der betreffenden Schularten zum Ausdruck gebracht. Eigennamenähnliche Bezeichnungen (Ergänzungen) wie etwa "Adalbert Stifter-Hauptschule" sind ebenfalls zulässig, wobei festzustellen ist, dass das Hinzufügen von Eigennamen an sich über das pädagogische Profil einer Schule keine Aussage trifft.

Andererseits arbeiten viele Schulen an Schulprogrammen und zeigen immer mehr das Bedürfnis, zusätzlich zu den gesetzlichen Schulartbezeichnungen Zusätze anzuführen, die in besonderer Weise das pädagogische Profil (z.B. "Informatikhauptschule", "Sporthauptschule") zum Ausdruck bringen. Mit dieser Regelung soll nun die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, den schulautonomen Schwerpunkt durch Hinzufügen einer Zusatzbezeichnung zum Ausdruck zu bringen. Eine solche Zusatzbezeichnung kann auch in offiziellen Schriften und Dokumenten (z.B. Zeugnisformular) angeführt werden, wobei die grundlegende Schulart(-form) weiterhin ersichtlich sein muss ("Zusatz").

Da das Hinzufügen von Eigennamen bzw. die Führung einer Zusatzbezeichnung eine Angelegenheit der Schulerhaltung darstellt, hat darüber der Rechtsträger der betreffenden Schule zu befinden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3):

Im Zuge der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2005, wurde die Bezeichnung des Unterrichtsgegenstands "Leibesübungen" durch die Bezeichnung "Bewegung und Sport" ersetzt. Dieser Umbenennung soll auch in ausführungsgesetzlicher Hinsicht Rechnung getragen werden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zur Führung dieses Unterrichtsgegenstands unverändert.

Zu Art. I Z. 3, 4 und 9 (§ 3a Abs. 3 erster Halbsatz, Abs. 4 bis 6 und § 37):

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2005, wurde die grundsatz-gesetzliche Bestimmung des § 8d Abs. 3 dahingehend abgeändert, "dass die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen hat, wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen

ist, die Schulerhalter zu befassen sind und - unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote - eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen ist".

Diese Inhalte bedingen eine umfassende Änderung der bisherigen ausführungsgesetzlichen Umsetzung der Führung ganztägiger Schulformen. Der bisherige § 37, der die Bewilligung zur Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule regelt, soll daher neu gefasst und § 3a, der die Führung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule regelt, ergänzt bzw. geändert werden.

Dadurch bleibt das bisherige System der Trennung zwischen der (einmaligen) Bewilligung für die Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule und der tatsächlichen Führung einer einmal bewilligten Schule als ganztägige Schule erhalten. So wie bisher erfolgt die Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schule unbefristet, während es von der tatsächlich angemeldeten Schülerzahl abhängt, ob bzw. in welchen Schuljahren die Bewilligung in Anspruch genommen und die Schule ganztägig geführt werden kann.

Dazu im Besonderen:

Im Sinn des § 11 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005, muss die bisher geltende Zuständigkeit zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule einschließlich der damit verbundenen Anhörungen unverändert beibehalten bleiben (§ 37 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4). In Zukunft ist aber der gesetzliche Schulerhalter unter Bedachtnahme auf andere Betreuungsangebote verpflichtet, eine ganztägige Führung seiner Schule zu beantragen, wenn für eine Tagesbetreuung mindestens 15 Schüler am vorgesehenen Standort (siehe auch § 3a Abs. 3 erster Halbsatz) angemeldet sind. Liegen für das Schuljahr, in dem die Schule erstmals auch eine Nachmittagsbetreuung anbieten sollte, keine 15 Anmeldungen (auch nicht klassen-, schulstufen- oder schulübergreifend) vor, besteht keine Verpflichtung zur Antragstellung (§ 37 Abs. 1 letzter Satz) bzw. könnte ein allfälliger Antrag auch keiner positiven Erledigung durch die Schulbehörde zugeführt werden. Die Bewilligung zur Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule setzt nämlich voraus, dass mindestens 15 Anmeldungen für die Tagesbetreuung vorliegen; weiters müssen die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten für zumindest eine Gruppe von 15 Kindern gegeben sein (§ 37 Abs. 3), weil nur in diesem Fall die grundsätzliche Verpflichtung des Schulerhalters zur Antragstellung greift.

So wie bisher sind ganztägige Schulformen in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden: Bei getrennter Abfolge stellen der Unterrichts- und der Betreuungsteil von einander getrennte "Blöcke" dar; bei verschränkter Abfolge hingegen liegen - über den Schultag verteilt - zwischen Unterrichtseinheiten auch Betreuungseinheiten. Daher müssen bei verschränkter Abfolge alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der gesamten Woche angemeldet sein, während bei getrennter Abfolge die Schüler den Betreuungsteil je nach Anmeldung auch an einzelnen Tagen einer Woche in Anspruch nehmen können. Bisher durften die Schüler bei getrennter Abfolge im Betreuungsteil nur in klassenübergreifende Gruppen zusammengefasst werden. Um die Organisation der Tagesbetreuung zu erleichtern, soll nun auch eine schulstufen- oder schulübergreifende Gruppenbildung (innerhalb der selben Schule oder der selben Schulart) zusätzlich möglich sein (§ 3a Abs. 3 erster Halbsatz). Eine

"schulartübergreifende" Gruppenbildung ist aber auch in Zukunft nicht zulässig, weil diese Form der Betreuung als "Hort" i.S.d. Oö. Kindergarten- und Hortgesetzes zu qualifizieren ist.

Eine einmal erteilte Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform muss der gesetzliche Schulerhalter immer dann in Anspruch nehmen, wenn zum Beginn eines Schuljahres mindestens 15 Schüler (auch klassen-, schulstufen- oder schulübergreifend) für eine Tagesbetreuung angemeldet sind (§ 3a Abs. 4). Bei weniger als 15 Anmeldungen für ein Schuljahr kann an einer bereits bewilligten ganztägigen Schule eine Tagesbetreuung angeboten werden, wenn mindestens zehn Kinder angemeldet sind und die personellen Voraussetzungen (Lehrer oder Erzieher) gegeben sind (§ 3a Abs. 5). Damit soll einerseits dem Interesse der Erziehungsberechtigten an einer vorhersehbaren Betreuungsdauer für ihre Kinder Rechnung getragen und andererseits eine Untergrenze für eine Weiterführung eingezogen werden. Wird im Lauf des Schuljahres die Mindestzahl von 15 Kindern unterschritten, kann die Tagesbetreuung fortgesetzt werden, weil nicht vorgesehen ist, in diesem Fall die personellen Ressourcen zu verringern. Sinkt die Kinderzahl aber unter zehn, ist die Tagesbetreuung einzustellen (§ 3a Abs. 6). Die Bewilligung nach § 37 bleibt aufrecht und kann im folgenden Schuljahr (bei entsprechenden Kinderzahlen) wieder "konsumiert" werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 12a Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz hingewiesen, wonach eine Abmeldung vom Betreuungsteil grundsätzlich nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, ansonsten nur zum Ende des 1. Semesters erfolgen kann. Für das folgende Schuljahr ist - bei getrennter Führung des Betreuungsteils - eine neuerliche Anmeldung erforderlich (§ 12a Abs. 1 lit. c SchUG).

Die inhaltliche Ausrichtung des Betreuungsteils richtet sich nach den Vorgaben des Schulunterrichtsgesetzes bzw. der Lehrpläne für die einzelnen Schularten. Demnach sollen die Kinder im Freizeitbereich des Betreuungsteils zusätzliche Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Kreativität erhalten und ohne Leistungs- und Konkurrenzdruck zu einem sinnvollen Freizeitverhalten (z.B. spielerische und sportliche Aktivitäten) geführt werden.

Vorgesehen ist, die pädagogische Qualität der Nachmittagsbetreuung zu evaluieren und allfällige Verbesserungen der organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, soweit sie in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen, durch eine Novellierung umzusetzen. Ein Bericht über die pädagogische Evaluierung wird von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat (Schulaufsicht) nach Ende des Wintersemesters 2006/2007 erstellt werden und dem Landtag im März 2007 vorgelegt werden.

Zu Art. I Z. 5, 6, 7 und 10 (§ 4 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 48 Abs. 5):

In Zukunft obliegt dem Land die Beistellung auch der Lehrerinnen und Lehrer, die für den Freizeitbereich des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen benötigt werden (vgl. dazu auch § 48 Abs. 5). Für den Fall, dass nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen, sind Erzieherinnen und Erzieher vom Schulerhalter beizustellen (§ 4 Abs. 4 Z. 6). Durch diese Änderung müssen auch § 4 Abs. 5 und 6 angepasst werden.

Neu an dieser Bestimmung ist somit lediglich, dass das Land auch die Beistellung der Lehrerinnen und Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteils organisiert. Nur wenn sich nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer für diese Tätigkeit bereit erklären, obliegt, die Beistellung von Erzieherinnen und Erziehern - so wie bisher - dem Schulerhalter. Der Begriff "Erzieher" umfasst nicht nur an Bildungsanstalten für Erzieher ausgebildete

Personen, sondern es können auch andere, für die Beaufsichtigung der Schüler geeignete Personen herangezogen werden (vgl. die Erläuterungen zur Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1994, mit dem die Tagesbetreuung in Oberösterreich eingeführt wurde). Werden Lehrer im Rahmen ihrer beruflichen Funktion vom Land für den Freizeitbereich des Betreuungsteils beigestellt, bleiben sie im Dienstverhältnis zum Land. Der Schulerhalter hat freilich nach § 48 Abs. 5 die entsprechenden Kosten dem Land zu ersetzen. Werden sonstige geeignete Personen (wie z.B. Nachwuchstrainer oder Lehrer außerhalb ihres Dienstverhältnisses) als "Erzieher" eingesetzt, entsteht ein Dienstverhältnis zur Gemeinde. Insoweit bringt diese Novelle keine Neuerung zur bisherigen Rechtslage und Praxis.

Zu Art. I Z. 8 (§ 11b):

Im Zuge des zweiten Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, wurden ins Schulorganisationsgesetz (des Bundes) besondere Regelungen zur Einrichtung und Führung von Sprachförderkursen an Volksschulen aufgenommen. Im Rahmen dieser Sprachförderkurse hat die Volksschule gemäß § 9 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, Schülern, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen. In den Sprachförderkursen findet im Ausmaß von elf Wochenstunden anstelle von Pflichtgegenständen der Lehrplan-Zusatz "Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache" Anwendung (§ 10 Abs. 5 Schulorganisationsgesetz).

Diese schulische Integrationsmaßnahme soll in der Vorschulstufe und in den ersten vier Schulstufen in der Volksschule ab einer Gruppe von acht wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache außerordentlich aufgenommenen Schulkindern angeboten werden, sofern die dienstpostenplanmäßigen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind. Eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Führung ist zulässig. Das Angebot der Sprachförderkurse ist im Sinn der grundsatzgesetzlichen Vorgaben vorerst auf die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 ausgerichtet. Nach den Ausführungen des Bundes in den Erläuterungen zum zweiten Schulrechtspaket 2005 soll dann eine entsprechende Evaluation erfolgen.

Die Aufnahme dieser Sprachförderkurse in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 erfolgte in ausführungsgesetzlicher Umsetzung des § 14a des Schulorganisationsgesetzes.

Zu Art. II (In-Kraft-Treten):

Abs. 1 stützt sich auf § 131 Abs. 17 Z. 3 und auf § 131 Abs. 18 Z. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2006.

Abs. 2 stellt klar, dass aufrechte Dienstverhältnisse mit Erziehern und Erzieherinnen an bereits bisher ganztätig geführten Schulen nicht aufgelöst werden müssen. Werden jedoch Erzieherinnen und Erzieher befristet für ein Unterrichtsjahr bestellt, greifen ab dem Schuljahr 2006/2007 die neuen Bestimmungen des § 48 Abs. 5 (Art. I Z. 10).

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

1. der vorliegende Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Sitzung des Oö. Landtags am 1. Juni 2006 aufgenommen;

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006) wird beschlossen.

Linz, am 1. Juni 2006

Dr. Aichinger

Obmann

Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert
wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 102/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Bezeichnung einer Schule wird vom gesetzlichen Schulerhalter nach Anhörung des Bezirksschulrats festgelegt. Sie hat jedenfalls die Schulart zu enthalten. Neben eigennamenähnlichen Zusätzen sind auch Zusätze, die auf allfällige schulautonome Schwerpunkte hinweisen, zulässig. Namensgebungen und Zusätze, die der Aufgabe der österreichischen Schule zuwiderlaufen, unberechtigt gewählt wurden oder nicht (mehr) zutreffen, können von der Landesregierung untersagt werden."

2. Im § 3 samt Überschrift wird das Wort "Leibesübungen" durch die Wendung "Bewegung und Sport" ersetzt.

3. § 3a Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

"Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in Klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Gruppen zusammengefasst werden;"

4. Dem § 3a werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Die Bewilligung nach § 37 Abs. 3 verpflichtet den gesetzlichen Schulerhalter zur Führung der Pflichtschule als ganztägige Schule, sofern für die Tagesbetreuung mindestens 15 Schüler zu Beginn eines Schuljahres angemeldet sind und die personellen Voraussetzungen (Lehrer oder Erzieher) hierfür gegeben sind. Sinkt die Zahl der teilnehmenden Schüler während des Schuljahres auf unter 15, darf die ganztägige Führung beibehalten bleiben, sofern die Zahl der teilnehmenden Schüler zehn nicht unterschreitet und die personellen Voraussetzungen (Lehrer oder Erzieher) weiterhin gegeben sind.

(5) Sind zu Beginn eines Schuljahres für die Tagesbetreuung weniger als 15 aber mindestens zehn Schüler am vorgesehenen Standort gemeldet, kann die Pflichtschule in diesem Schuljahr als ganztägige Schule geführt werden,

sofern die personellen Voraussetzungen (Lehrer oder Erzieher) hierfür gegeben sind.

(6) Sinkt die Zahl der an der Tagesbetreuung teilnehmenden Schüler während des Schuljahres auf weniger als zehn Schüler, ist die Tagesbetreuung jedenfalls für dieses Schuljahr einzustellen."

5. Im § 4 Abs. 4 Z. 5 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Z. 6 angefügt:

"6. die allfällige Beistellung der erforderlichen Erzieher für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen."

6. Im § 4 Abs. 5 Z. 3 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:

"4. die Beistellung der erforderlichen Erzieher."

7. § 4 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Beistellung der für die öffentlichen Pflichtschulen erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Hiedurch werden Regelungen auf dem Gebiet der Tragung des Personalaufwands und besoldungsrechtliche Vorschriften nicht berührt."

8. Nach § 11 wird folgender § 11b eingefügt:

"§ 11b

Sprachförderkurse für außerordentliche Schüler

(1) Für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, können in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen Sprachförderkurse eingerichtet werden. Ihre Einrichtung obliegt dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

(2) Die Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können jedenfalls ab acht in Betracht kommenden Schülern angeboten werden, sofern die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind. Eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Führung der Sprachförderkurse ist zulässig."

9. § 37 lautet:

"§ 37

Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule

(1) Die Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule durch den Schulerhalter (§ 4 Abs. 4 Z. 2) bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Erteilung der Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter schriftlich zu beantragen, wenn

1. für eine Tagesbetreuung am vorgesehenen Standort mindestens 15 Schüler angemeldet sind,

2. der Bedarf für eine Tagesbetreuung nicht über andere regionale Betreuungsangebote gedeckt wird und

3. entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Abwicklung des Betreuungsteils vorhanden sind.

(2) Im Antrag sind bekannt zu geben:

1. die Anzahl der für eine Tagesbetreuung angemeldeten Schüler einschließlich der Anmeldeunterlagen und

2. die zur Abwicklung des Betreuungsteils vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die erforderlichen Anmeldungen nach Abs. 1 vorliegen und

2. die vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Abwicklung des Betreuungsteils geeignet sind.

(4) Vor Erteilung der Bewilligung sind der Landesschulrat (Kollegium) sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

(5) Für das Verfahren zur Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule gelten Abs. 1 und 4 sinngemäß. Die Bewilligung ist über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters zu erteilen, wenn hierfür kein Bedarf mehr gegeben ist.

(6) § 58 Abs. 3 wird nicht berührt."

10. § 48 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Schulerhalter hat bei ganztägigen Schulformen für die Verpflegung der Schüler und - sofern hierfür nicht seitens des Landes Lehrer beigestellt werden können - für die Beistellung der für den Betreuungsteil erforderlichen Erzieher zu sorgen. Der Schulerhalter hat dem Land den Personalaufwand (einschließlich der anteiligen Dienstgeberbeiträge) für die im Freizeitbereich des Betreuungsteils tätigen Lehrer zu ersetzen. Gleiches gilt für Lehrer, die gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 zum Leiter des Betreuungsteils bestellt werden.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

(2) Dienstverhältnisse zwischen Schulerhaltern und Erziehern im Rahmen ganztägiger Schulformen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehen, werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

(3) Vor dem 1. September 2006 erteilte Bewilligungen der Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule bleiben aufrecht.